

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55 und 57) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 10. Dezember 2015 folgende Satzung zur Neufassung der

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätiger

beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter

- 1.1 Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- 1.2 Der Stellvertretende des Verbandsvorsitzenden erhält bei Tätigwerden in Ausübung der Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- 1.3 Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind die für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes entstehenden Kosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- 2.1 Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von 26,00 Euro pro Sitzung.
- 2.2 Die Sitzungsgelder werden am Ende des Jahres nachträglich vergütet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für das Personal des Rechnungsamtes, der Kasse sowie der Verwaltung zur Ausübung der Aufgaben des Verbandes

Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für das Personal des Rechnungsamtes, der Kasse sowie der Verwaltung zur Ausübung der Aufgaben des Verbandes werden durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Satzung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters vom 8. Juni 1970 mit allen weiteren Änderungen werden aufgehoben.
- 4.2 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merzhausen, den 10. Dezember 2015

Enrico Penthin
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.